



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. September 2022
(OR. en)

12794/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0301(NLE)**

**FRONT 333
COWEB 100
MIGR 270**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. September 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 492 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 492 final.

Anl.: COM(2022) 492 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.9.2022
COM(2022) 492 final

2022/0301 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Eine der Aufgaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) ist die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in den Bereichen, die unter die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Verordnung (EU) 2019/1896) fallen, „u. a. durch den möglichen operativen Einsatz von Grenzverwaltungsteams in Drittstaaten“.¹ Insbesondere soll die Agentur als Teil der Europäischen Grenz- und Küstenwache für eine integrierte europäische Grenzverwaltung² sorgen, die u. a. die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in den Bereichen, die unter die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache fallen, umfasst; der Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auf benachbarten Drittstaaten sowie Herkunfts- oder Transitländern irregulärer Migranten³. Die Agentur kann mit den Behörden von Drittstaaten, die für die unter die Verordnung fallenden Aspekte zuständig sind, zusammenarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist⁴, und sie kann vorbehaltlich der Zustimmung eines Drittstaats Einsätze im Zusammenhang mit der integrierten europäischen Grenzverwaltung im Hoheitsgebiet dieses Drittstaats durchführen.

Gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 schließt die Union in Situationen, in denen die Entsendung von Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve in einen Drittstaat erforderlich ist, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat. Eine solche Statusvereinbarung sollte auf dem Muster beruhen, das die Kommission gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung ausgearbeitet hat. Die Kommission hat dieses Muster am 21. Dezember 2021 angenommen.⁵

Auf dem Höhepunkt der Migrations- und Flüchtlingskrise in Europa kamen Hunderttausende Asylsuchende und Migranten über den westlichen Balkan in die Europäische Union; die Republik Nordmazedonien (im Folgenden „Nordmazedonien“) liegt auf einer der Hauptrouten für irreguläre gemischte Migrationsströme, die überwiegend von Griechenland nach Serbien verlaufen. Zwar ist die Zahl der Neuankömmlinge in der Europäischen Union seitdem zurückgegangen, jedoch wird die Migrationsroute durch Nordmazedonien nach wie vor stark genutzt. Die offizielle Zahl der irregulären Einreisen nach Nordmazedonien im Jahr 2021 liegt bei 20 874. Irreguläre Migranten sind nach wie vor ein Ziel für organisierte kriminelle Schleuserbanden. Sie laufen Gefahr, entlang der Route Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden. Im Jahr 2021 starben fünf Migranten auf ihrem Weg durch Nordmazedonien.

¹ Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe u der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache.

² Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896.

³ Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2019/1896.

⁴ Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896.

⁵ Mitteilung COM(2021) 829 „Muster für eine Statusvereinbarung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624“.

Im Jahr 2017 nahm die Europäische Kommission Verhandlungen mit Nordmazedonien über eine Statusvereinbarung auf der Grundlage der früheren Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Verordnung (EU) 2016/1624) auf. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Entwurfs der Statusvereinbarung durch die Kommission und Nordmazedonien am 18. Juli 2018 erfolgreich abgeschlossen. Die Statusvereinbarung wurde jedoch nicht unmittelbar unterzeichnet; 2019 wurde die genannte Verordnung aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2019/1896 ersetzt.

Am 29. Juli 2022 erteilte der Rat der Kommission die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Nordmazedonien über eine Vereinbarung über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Nordmazedonien durchgeführt werden. Am 25. August 2022 führten die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union und Nordmazedonien Verhandlungen über die Vereinbarung. Die Kommission ist der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Verhandlungsrichtlinien vorgegebenen Ziele erreicht worden sind und dass die Vereinbarung für die Union annehmbar ist.

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates bildet die Rechtsgrundlage für den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden.

Situation der assoziierten Schengen-Länder

Der vorliegende Vorschlag baut auf dem Schengen-Besitzstand im Bereich des Außengrenzenmanagements auf. Die Union ist jedoch nicht befugt, eine Statusvereinbarung mit Nordmazedonien zu schließen, die für Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein verbindlich ist. Um sicherzustellen, dass Grenzschutzbeamte und sonstige Fachkräfte, die von diesen Ländern nach Nordmazedonien entsandt werden, einen dem in der künftigen Statusvereinbarung vorgesehenen Status gleichwertigen Status genießen, sollte in den der Statusvereinbarung beigefügten gemeinsamen Erklärungen festgehalten werden, dass der Abschluss ähnlicher Vereinbarungen zwischen Nordmazedonien und jedem dieser assoziierten Länder wünschenswert ist.

Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Verstärkte Kontrollen an den Grenzen Nordmazedoniens werden sich positiv auf das Außengrenzenmanagement der Union sowie auf die Grenzen Nordmazedoniens auswirken. Der Abschluss einer Statusvereinbarung würde mit den weiter gefassten Zielen und Prioritäten für die Zusammenarbeit im Einklang stehen, die im Stabilisierungs- und

Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und Nordmazedonien⁶ festgelegt sind.

Der Abschluss einer Statusvereinbarung könnte ferner die umfassenderen Bemühungen und Zusagen der Europäischen Union im Hinblick darauf unterstützen, Kapazitäten auszubauen, um einen Beitrag zum Krisenmanagement zu leisten, und für eine stärkere Annäherung der EU und Nordmazedoniens in außen- und sicherheitspolitischen Angelegenheiten zu sorgen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag bilden Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d sowie Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV.

Die Zuständigkeit der EU für den Abschluss einer Statusvereinbarung ist ausdrücklich in Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 festgelegt, wonach die Union in Situationen, in denen die Entsendung von Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve in einen Drittstaat erforderlich ist, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat schließt.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist. Gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 wird „durch die Union ... eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat geschlossen“. Folglich fällt die mit Nordmazedonien zu schließende Vereinbarung in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Im Einklang mit Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 wird die vorgeschlagene Statusvereinbarung im Hinblick auf die neuen Aspekte auf der von der Kommission angenommenen Mustervereinbarung beruhen und zugleich auf dem Wortlaut der 2018 mit Nordmazedonien bereits ausgehandelten Vereinbarung aufbauen.

⁶ [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2004/239\(2\)/2021-09-09](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2004/239(2)/2021-09-09).

- **Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit**

Notwendigkeit eines gemeinsamen Ansatzes

Eine Statusvereinbarung wird es ermöglichen, europäische Grenz- und Küstenwacheteams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach Nordmazedonien zu entsenden und alle durch die Verordnung (EU) 2019/1896 gebotenen Möglichkeiten zu nutzen. Ohne ein solches Instrument ist es nur im Rahmen bilateraler Einsätze der Mitgliedstaaten möglich, eine integrierte europäische Grenzverwaltung zu entwickeln und umzusetzen und Nordmazedonien bei der Bewältigung einer beträchtlichen Zahl von Migranten, die das Hoheitsgebiet des Landes zu durchqueren versuchen, zu unterstützen. Daher ist ein gemeinsamer Ansatz für eine bessere Verwaltung der Grenzen Nordmazedoniens erforderlich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Da es sich um eine neue Vereinbarung handelt, konnten keine Bewertung oder Eignungsprüfungen bestehender Instrumente durchgeführt werden. Für die Verhandlungen über eine Statusvereinbarung ist keine Folgenabschätzung erforderlich.

- **Grundrechte**

Im Einklang mit Erwägungsgrund 88 der Verordnung (EU) 2019/1896 wird die Kommission die Grundrechtssituation in den unter die Statusvereinbarung fallenden Gebieten in Nordmazedonien bewerten und das Europäische Parlament davon in Kenntnis setzen.

Die geplante Vereinbarung enthält praktische Maßnahmen in Bezug auf die Wahrung der Grundrechte und stellt die uneingeschränkte Wahrung der Grundrechte bei Tätigkeiten, die auf der Grundlage der Vereinbarung durchgeführt werden, sicher. Die Vereinbarung sieht ein unabhängiges und wirksames Beschwerdeverfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1896 vor, um die Achtung der Grundrechte bei allen auf der Grundlage der Vereinbarung durchgeführten Tätigkeiten zu überwachen und sicherzustellen.

- **Datenschutz**

Zu allen Bestimmungen der Statusvereinbarung, die Datenübermittlungen betreffen und erheblich von der Musterstatusvereinbarung abweichen, wird der Europäische Datenschutzbeauftragte konsultiert.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Eine Statusvereinbarung hat als solche keine finanziellen Auswirkungen. Die tatsächliche Entsendung von Grenzschutzteams auf der Grundlage eines Einsatzplans würde Kosten zulasten des Haushalts der Agentur nach sich ziehen. Künftige Maßnahmen im Rahmen einer Statusvereinbarung werden – wie im jährlichen Haushaltszyklus der Union vorgesehen – aus Eigenmitteln der Agentur finanziert.

Wie in den Schlussfolgerungen des Rates zur Vereinbarung über den mehrjährigen Finanzrahmen dargelegt, ist der Beitrag der Union für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache bereits Teil des Unionshaushalts.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Kommission wird die ordnungsgemäße Überwachung der Umsetzung der Statusvereinbarung gewährleisten.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss 2022/XXX des Rates vom [...] wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden, (im Folgenden „Vereinbarung“) – vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – von [...] am [...] unterzeichnet.
- (2) Gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates² hat die Union in Situationen, in denen die Entsendung von Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache in einen Drittstaat erforderlich ist, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, auf der Grundlage von Artikel 218 des Vertrags eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat zu schließen.
- (3) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates³ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

¹ ABl. C... vom..., S. ...

² Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

³ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks⁴ beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.
- (5) Die Vereinbarung sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden (im Folgenden „Vereinbarung“), wird im Namen der Union genehmigt.⁵

Artikel 2

Die Kommission nimmt im Namen der Union die Notifikation nach Artikel 22 Absatz 1 der Vereinbarung vor, um die Zustimmung der Union auszudrücken, durch diese Vereinbarung gebunden zu sein.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft⁶.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

⁴ Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 299).

⁵ Der Wortlaut der Vereinbarung ist im ABl. L... vom..., S. ..., veröffentlicht.

⁶ Der Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.